

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**JK Beton Kirchwegger GmbH;  
Erweiterung des Kiesabbaugebietes  
Rems / St. Pantaleon / Erla**

**TEILGUTACHTEN  
BAUTECHNIK INKL. BAUTECH. BRANDSCHUTZ**

**Verfasser:  
Ing. Wilhelm Mayrhofer**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-3

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Material erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

#### Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

#### Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m<sup>3</sup>.

#### Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m<sup>3</sup>.

### Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial und 251.174 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

### Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m<sup>3</sup>)

### Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

### Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1,  
1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

*... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat*

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

*...(4) ... Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.*

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

*1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

*2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

*3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

- Projektpläne und Beschreibung
- Umweltverträglichkeitserklärung gemäß §6 UVP-G 2000
- Vorhabensbeschreibungen
- Ö-Normen und NÖ BO 2014
- Deponieverordnung

### **3. Fachliche Beurteilung:**

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

#### **Befund:**

##### **bestehende Kiesgewinnungsanlage**

Die Fa. JK-Beton Kirchwegger GmbH, Klein Erla 7, 4303 St.Pantaleon-Erla, betreibt in den KG`s Rems, St. Pantaleon und Erla ein Kies- und Betonwerk auf einem ca. 22 ha großen Gelände.

Auf diesem Gelände wurde in großen Teilbereichen ein Kiesabbau auf ca. 10 m unter Gelände durchgeführt. Auf dem abgesenkten Niveau wird ein Kieswerk mit Aufbereitung des gewonnenen Materials und ein Betonwerk zur Fertigbetonherstellung betrieben. Weiters wird ein Lagerplatz für Baurestmassen und Recyclingmaterial betrieben, der teilweise überdacht ist.

Am Firmengelände befinden sich ein wasserrechtlich bewilligter Trink- und mehrere Nutzwasserbrunnen, die für die innerbetriebliche Wasserversorgung eingesetzt werden.

Am Gelände des Kieswerks werden Schlämmbekken zur Entwässerung des Waschlammes betrieben. Flockungsmittel werden nicht eingesetzt.

Die für die Arbeitnehmer erforderlichen sanitären Anlagen und Umkleide-möglichkeiten sind zentral gelegen vorhanden.

Die Zufahrt zur bestehenden Anlage erfolgt über die Landesstraße Nr. 6249.

Die Flächen für Abstell-, Betankungs- und Wartungen für die PKW`s des Personals, für die LKW`s und für die firmeneigenen Baumaschinen befinden sich ebenfalls am Areal der bestehenden Kiesgrube.

Die Betriebsstraßen in der bestehenden Anlage sind teilweise asphaltiert.

Die bestehende Kiesgewinnungsanlage ist wasserrechtlich und gewerberechtlich bewilligt und seit 1968 in Betrieb.



## **Geplantes Vorhaben**

Die nähere Umgebung ist durch ebene, Großteils landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen gekennzeichnet. Das Projektgebiet ist bis auf die angrenzende firmeneigene Kiesgrube zur Gänze von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen und Äcker) umgeben. Die Erweiterungsflächen werden momentan landwirtschaftlich genutzt.

Die Konsenswerberin plant, die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

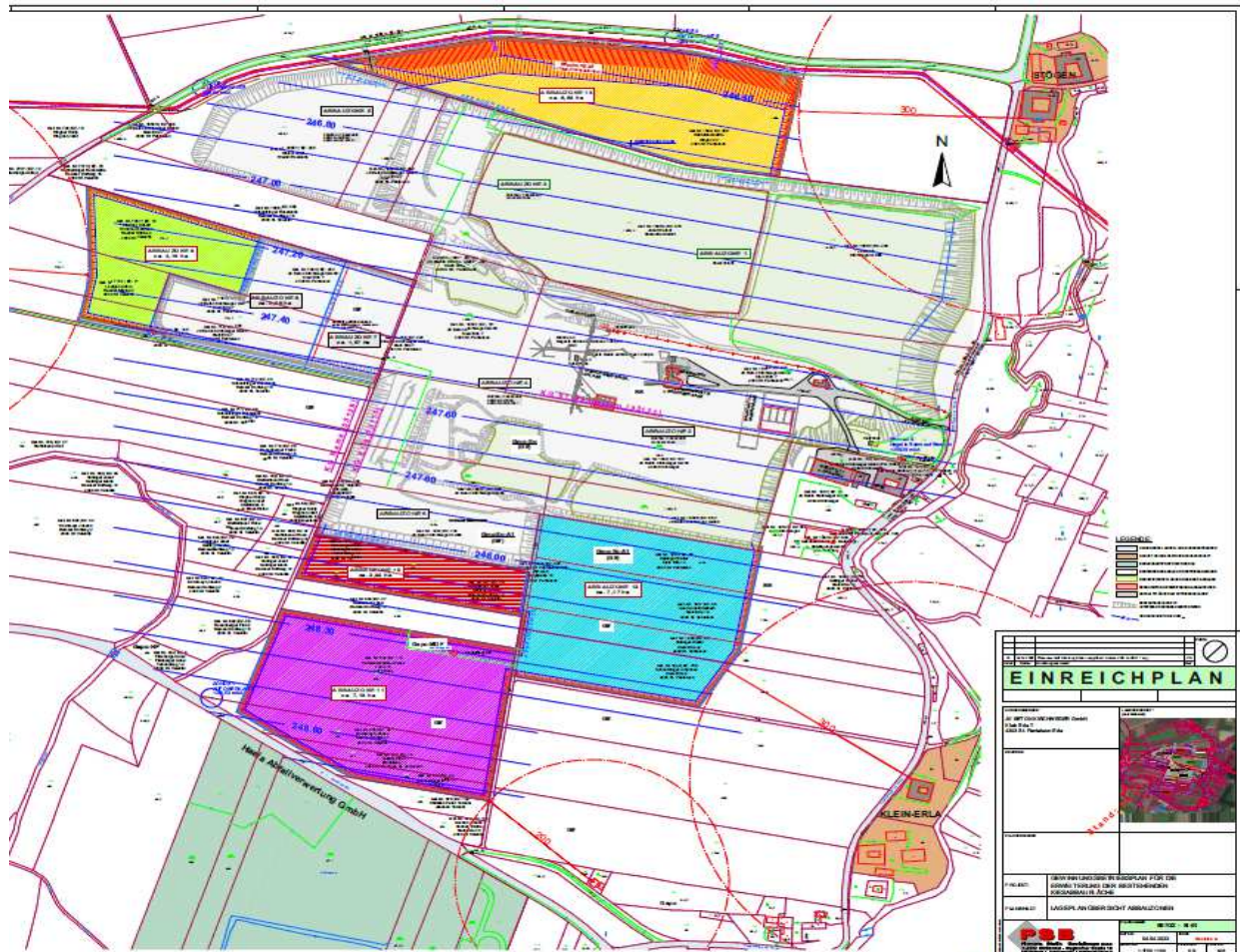
Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das zukünftig gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Die Betankung der Maschinen sowie die Einstellung und Reparatur erfolgt bei der bestehenden Betriebsstankstelle im Bereich der Lager-, Werkstätten- und Einstellhalle auf dem Betriebsgrundstück Nr.: 1957 in der KG ERLA.

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.



Lageplan, Quelle Einreichunterlagen

### **Aushubkubatur**

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt sich mit ca. 3.229.000 m<sup>3</sup>

### **Rohstoffkubatur**

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt gerundet ca. 2.428.000 m<sup>3</sup>.

### **Jahresfördermenge**

Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d

Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m<sup>3</sup>)

### **Gesamtdauer des Vorhabens**

Die voraussichtliche Dauer des Abbaues der grundeigenen mineralischen Rohstoffe mit nachfolgender Verfüllung wird ca. 24 Jahre, begonnen ab dem Jahr 2024 bis voraussichtlich 2048, andauern.

### **Wiederverfüllung**

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes.

Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus)
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material)
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität)
- 2,0 m Über/Unterkorn+Waschschlamm

### **Rekultivierung**

Der vorhandene zwischengelagerte Oberboden (0,20 m Humus) und Unterboden (0,65 m Zwischenboden) wird fachgerecht schichtweise als oberste Lage aufgebracht und für die Folgenutzung vorbereitet.

Als Nachnutzung ist nach Rekultivierung eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung wie bisher als Acker- und Wiesenfläche vorgesehen.

### **Folgenutzung**

Die Folgenutzung ist wie im Bestand Grünland-Landwirtschaft.

### **Gutachten:**

Auf Grund des Befundes ist folgendes Gutachten abzugeben.

1. Die vom Projektwerber abgegebenen Unterlagen sind nach eingehender Prüfung durch den SV als Plausibel und vollständig zu bezeichnen.
2. Die Projektierung der gegenständlichen Anlagen basiert auf den Grundsätzen der Bauordnung, derzeit gültigen bzw. verbindlichen erklärten Normen, Vorschriften und dem Stand der Technik. Die Projektierungsgrundlagen können nachvollzogen werden und stehen mit den Regeln der Technik im Einklang.
4. Aus bautechnischer Sicht besteht gegen das Projekt bei plan- und Beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand.

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Vorhabens ist aus bautechnischer Sicht nach eingehender Prüfung der Projektunterlagen durch den unterfertigten SV bewilligungsfähig.

Bei Ausführung des Projektes gemäß den eingereichten Unterlagen und unter Einhaltung nachstehender Auflagen, ist aus bautechnischer und baulicher Brandschutz Sicht eine ausreichende Sicherheit für Personen und Sachen zu gewährleisten

**Auflagen:**

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht und unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Die einzelnen Bauphasen des Abbau und der Wiederbefüllung sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstigere Abweichungen zu den projektmäßigen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung – erstellt von einem befugten Fachmann – nachzuweisen. Die in der Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.
3. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

Datum: 16.8.2024

Unterschrift: 